

Reglement

I. Finanzreglement

Art. 1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich gemäss Statuten Art. 7 zusammen aus:

- a. Mitglieder- und Gönnerbeträge,
- b. Zuwendungen aller Art,
- c. Sponsorenbeiträge und Legate,
- d. Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen.

Art. 2 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind:

- a. Beiträge an Projekte und Veranstaltungen sowie Schüler/innen von MKZ gemäss Förderreglement Freundeskreis MKZ Art. 2-4,
- b. weitere, zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Ausgaben.

Art. 3 Buchführung

- a. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- b. Die Jahresrechnung beinhaltet Erfolgsrechnung und Bilanz.
- c. Jede Fördermassnahme ist einzeln abzurechnen und auszuweisen.

Art. 3 Zeichnungsberechtigung

Die unterschriftsberechtigten Mitglieder des Vorstands haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 4 Persönlichkeitsrechte und Datenschutzansprüche

Für seine Berichte und die Abrechnung wahrt der Freundeskreis MKZ auch gegenüber der Mitgliederversammlung die Persönlichkeitsrechte und Datenschutzansprüche der Geförderten und der Gönnerinnen und Gönner, sofern sie dies wünschen.

II. Förderreglement

Art. 1 Grundlage

Grundlage für die Tätigkeit Freundeskreis MKZ ist die Zweckbestimmung in Artikel 2 der Vereinsstatuten.

Art. 2 Förderungsarten

Der Freundeskreis MKZ setzt in der Regel und unter Vorbehalt eines anderen Budgetbeschlusses seiner Mitgliederversammlung seine jährlichen ordentlichen Finanzmittel (inklusive seiner allfälligen Unterstützungen über andere Institutionen) wie folgt ein:

- a. für allgemeine Projekte und Veranstaltungen,
- b. für Unterstützungen besonders begabter Musikschülerinnen und Musikschüler von MKZ,
- c. für Unterstützungen wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler von MKZ.

Art. 3 Förderung von Projekten und Veranstaltungen

Mit Beiträgen unterstützt werden können Projekte und Veranstaltungen, die von MKZ allein oder in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt werden.

Art. 4 Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schülern

Als besonders begabte Musikschülerin oder Musikschüler gilt i.d.R., wer an MKZ Musikunterricht im Rahmen des Pre-College oder des Förderprogramms erhält und für die oder den ein entsprechender Antrag der Kommission Begabtenförderung von MKZ vorliegt.

Art. 5 Förderung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schülern

Als wirtschaftlich benachteiligte Musikschülerin oder Musikschüler gilt, wer Musikunterricht an MKZ erhält oder dafür angemeldet ist und (auf Antrag und unter Vorlage seiner aktuellsten Steuerdaten oder anderer geeigneter Unterlagen)

- a. den Musikunterricht (i.e. das Semesterschulgeld) an MKZ,
- b. die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Projekt von MKZ,
- c. die Instrumentenmiete

nicht oder nicht ganz bezahlen kann; bei Minderjährigen sind die Verhältnisse der oder des Erziehungsberechtigten im Zeitpunkt des Antrags massgebend.

Die Voraussetzungen einer Förderung durch den Freundeskreis MKZ müssen i.d.R. bei Antragstellung, spätestens aber im Zeitpunkt der beschlossenen Förderung erfüllt sein.

Die Fördermassnahme beginnt i.d.R. mit dem Schuljahr und dauert ein Jahr, kann aber auf erneuten Antrag einmal verlängert werden.

Art. 6 Gesuchstellende

Gesuche zur Unterstützung von Projekten werden vom/von der zuständigen Schulleiter/in oder vom/von der zuständigen Prorektor/in von MKZ eingereicht.

Die Fördermassnahmen werden i.d.R. von der Musikschülerin oder dem Musikschüler von MKZ, resp. der allfälligen gesetzlichen Vertretung, oder für diese von einer Lehrperson der MKZ bis zum 30. Juni für das folgende Schuljahr beantragt.

Art. 7 Anforderungen an das Gesuch und Adressat

Die Gesuche an den Freundeskreis MKZ sind der Direktion MKZ schriftlich (per Post oder elektronisch) einzureichen und müssen folgende Informationen enthalten:

- eine Beschreibung des Projekts resp. der persönlichen Situation,
- eine Begründung für die Gesuchstellung,
- alle notwendigen Unterlagen,
- Koordinaten (Adresse, Telefon) der Kontaktperson.

Art. 8 Eingabetermine

Gesuche für Projektbeiträge sind i.d.R. bis 31. März einzureichen, Gesuche für Förder- bzw. Unterstützungsbeiträge an Schülerinnen und Schüler i.d.R. bis jeweils einen Monat vor An- bzw. Abmeldeschluss bei MKZ.

Ausserterminliche Gesucheingaben sind mit der Direktion MKZ abzusprechen.

Art. 9 Ablauf des Verfahrens

Die Direktion MKZ überprüft die Gesuche auf ihre Rechtmässigkeit und Vollständigkeit. Sie legt alle im Sinne von Art. 4–7 frist- und formgerechten Gesuche dem Vorstand Freundeskreis MKZ zur Entscheidung vor.

Art. 10 Entscheid

Der Vorstand Freundeskreis MKZ entscheidet über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen, deren Art und Umfang. Der Entscheid erfolgt nach pflichtgemäsem Ermessen und wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Gegen einen abschlägigen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

Art. 11 Informations- und Rechenschaftspflicht

Ein positiver Entscheid verpflichtet zur zweckkonformen Verwendung des empfangenen Beitrags. Über die Verwendung des Beitrags ist zu gegebener Zeit und in angemessener Form schriftlich Rechenschaft abzulegen. Nicht zweckkonform verwendete Leistungen werden zurückgefordert.

Die Empfänger und Empfängerinnen von Beiträgen sind verpflichtet, den Vorstand Freundeskreis MKZ von sich aus zu informieren, sofern und sobald sich wesentliche Gesuchsvoraussetzungen dauerhaft und signifikant verändert haben.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde der Mitgliederversammlung Freundeskreis MKZ am 4. Mai 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.